

Vertragliche Vereinbarung zwischen

Ausfertigung MUV
 Ausfertigung Eigentümer

Herrn Pierre Villeroy de Galhau
66798 Wallerfangen

.....
nachfolgend „Eigentümer“ genannt

und
dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
als oberste Naturschutzbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

§ 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABI. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen FFH-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an.

Hierfür schützt der Eigentümer die vorkommenden Fledermäuse vor erheblichen Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Eigentümer gestattet grundsätzlich die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere im Rahmen des für das Quartier bestehenden Managementplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem Eigentümer abzustimmen. Der aktuelle Managementplan ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die vertragliche Vereinbarung gilt für das Objekt „FFH-Gebiet 6606-307 - Sonnenkuppe“ in Wallerfangen, welches Quartiere folgender nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Fledermausarten enthält:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang der FFH-RL
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	II + IV
1304	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	II + IV

Das in Satz 1 genannte Fledermausquartier ist in der Karte in Anlage 1 gekennzeichnet. Als Anlage 2 ist der zur FFH-Meldung beigefügte (Standard-)Datenbogen beigefügt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) für die zu schützenden Fledermausarten nach Absatz 1. Zu diesem Zweck ist das oben genannte Objekt als überregional bedeutendes Winterquartier für das Große Mausohr sowie andere seltene Fledermausarten zu sichern. Die Erhaltungsziele sind als Anlage 4 beigelegt.

§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulationen vor Störungen unterlässt der Eigentümer und von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen alle Handlungen, die zu einer Störung der Fledermauspopulation führen könnten. Insbesondere ist die Freihaltung des Einflugbereiches zu gewährleisten. Im Rahmen forstlicher Maßnahmen sollen insbesondere keine Ast- und Kronenteile bzw. Stammabschnitte, Steine und/oder Erdmassen vor dem Eingang des Stollens verbleiben.
- (2) Die bisherigen Nutzungen im Umfeld des Fledermausquartiers können beibehalten werden, da sie keine Störungen der Fledermauspopulation zur Folge haben.
- (3) Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für das Fledermausquartier führt das Land auf seine Kosten durch.
- (4) Schäden am Eingangsbereich bzw. an den Schutzgittern, die auf Maßnahmen des Eigentümers zurückzuführen sind, werden von diesem behoben.
- (5) Will der Eigentümer von den Regelungen des Absatzes 1 abweichen, stimmt er dies rechtzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde ab. Diese prüft im Einzelfall, ob die beabsichtigte Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie eine Zustimmung. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG bzw. – bei Rechtsänderungen – die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt der Eigentümer die oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG bleiben unberührt.

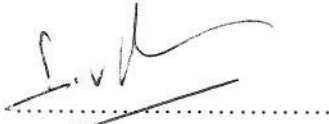
§ 5 Betretungsrecht

Der Eigentümer ermöglicht der obersten Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Personen das Betreten des von der vertraglichen Vereinbarung umfassten Objektes.

§ 5 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Für den Eigentümer :



Pierre Villeroy de Galhau

Wallerfangen, den 02.01.16

Für die oberste Naturschutzbehörde:



Helga May-Didion

Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 11.01.2016

Anlage 1:

